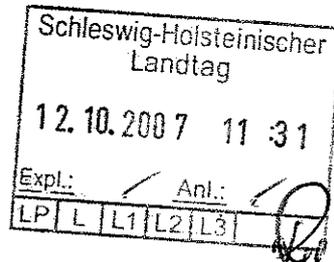


UNABHÄNGIGES LANDESZENTRUM
FÜR DATENSCHUTZ SCHLESWIG-HOLSTEIN

ULD • Postfach 71 16 • 24171 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Postfach 7121
24171 Kiel



Holstenstraße 98
24103 Kiel
Tel.: 0431 988-1200
Fax: 0431 988-1223

Ansprechpartner/in:
Herr Gundermann
Durchwahl: 988-1205

Aktenzeichen:
LD4-71.03/06.017

L 212

M. 12.10.07

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 16/2481

Kiel, 10. Oktober 2007

**Gesetz zur Änderung des Maßregelvollzugsgesetzes, Gesetzentwurf der Landesregierung, Drs.
16/1440**

Ihr Schreiben vom 10.09.2007, Ihr Zeichen L 212

Sehr geehrte Frau Tschanter,

zunächst darf ich mich bei dem Sozialausschuss und dem Innen- und Rechtsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages für die Gelegenheit zur Stellungnahme in dieser Sache bedanken.

Zu dem vorgelegten Gesetzentwurf zur Änderung des Maßregelvollzugsgesetzes kann ich Ihnen mitteilen, dass es bereits im Vorfeld bei der Erstellung eines Referentenentwurfs durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren des Landes Schleswig-Holstein zu einer intensiven Einbeziehung des Unabhängigen Landeszentrums für Datenschutz gekommen ist. Insbesondere die §§ 9 ff sowie 22 ff wurden zwischen dem Ministerium und dem ULD intensiv diskutiert. Sämtliche auf der Grundlage dieser Diskussion vom ULD empfohlenen Änderungen fanden Eingang in den vorliegenden Gesetzentwurf. Aus diesem Grund bitte ich um Verständnis, dass ich an dieser Stelle von einer umfassenden Stellungnahme absehen möchte. Lediglich zu § 6, der im weiteren Verfahren zur Abstimmung des Entwurfs nach Beteiligung des ULD geändert wurde, möchte ich Folgendes anmerken: Zur klareren Definition der Eingriffsgrundlagen und um insoweit Konsistenz mit anderen Vorschriften zum Eingriff in die Rechte der untergebrachten Personen zu wahren, rege ich an, den vorgeschlagenen Absatz 1 Satz 1 wie folgt zu fassen:

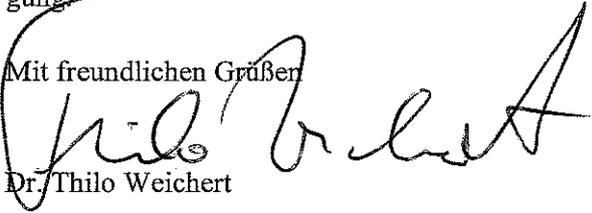
„Bei dem Verdacht der Gefährdung der Ziele des Maßregelvollzugs oder der Sicherheit in der Einrichtung oder zur Abwehr einer schwerwiegenden Störung der Ordnung der Einrichtung, dürften allgemein oder im Einzelfall die Sachen untergebrachter Menschen und die Unterbringungsräume durchsucht werden.“

Um weiterhin die offensichtlich im neuen Absatz 2, der der bisherigen Regelung entspricht, vorgesehene höhere Eingriffsschwelle klarer zu fassen und auch um sprachliche Klarheit herzustellen, empfehle ich, den Absatz 2 wie folgt zu fassen:

„Wenn Tatsachen dafür sprechen, dass durch den untergebrachten Menschen eine erhebliche Gefahr für die Sicherheit in der Einrichtung des Maßregelvollzugs oder eine erhebliche Selbstgefährdung droht, (...).“

Weitere Anmerkungen erscheinen mir zum jetzigen Zeitpunkt nicht geboten. Selbstverständlich stehe ich gerne zur Erläuterung, insbesondere der zwischen dem Ministerium und dem ULD abgestimmten Vorschriften zum Datenschutz und zu den Einsichtsrechten der untergebrachten Personen, zur Verfügung

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Thilo Weichert', written in a cursive style.

Dr. Thilo Weichert